Einwohnergemeinde **Bolligen**

A20

Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR)

vom 7. Juni 2022

Inhalt

Geltungsbereich ... 3
Entschädigung ... 3
Leitung ... 3
Gemeinde-versammlung ... 3
Besoldung Gemeinde-präsidium ... 3
Entschädigung nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates ... 3
Spesenpauschale ... 3
Abgegoltene Leistungen ... 4
Entgelte aus andern Institutionen ... 4
Auszahlung ... 4
Weiterbildung ... 4
Berufliche Vorsorge ... 4
Entschädigungen bei Krankheit und Unfall ... 4
Übrige Versicherungen ... 4
Inkrafttreten ... 5

Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. b der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) vom 3. Juni 2003 auf Antrag des Gemeinderates beschliessen

Geltungsbereich

Art. 1

[1] Die Bestimmungen in diesem Reglement gelten für die Leitung der Gemeindeversammlung, für das Gemeindepräsidium und für den Gemeinderat.

[2] Der Gemeinderat regelt sämtliche Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen und Spesen für die Kommissionen und für das Gemeindepersonal in der Verordnung.

Entschädigung Leitung Gemeinde-versammlung

Art. 2

Der*Die Leiter*in hat Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 1'500.00 inkl. Ersatz für die Spesen.

Besoldung Gemeinde-präsidium

Art. 3

[1] Die fixe Besoldung des Gemeinderatspräsidiums entspricht der Einstufung Gehaltsklasse 24 mit Gehaltsstufe 75 gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern, wobei der Beschäftigungsgrad gemäss Art. 54 der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) zu berücksichtigen ist.

[2] Für die Gehaltsausrichtung bei Mutter- und Vaterschaftsurlaub und während des Militär- und Zivilschutzdienstes, für die Familienzulagen und für die Ferienregelung kommt das kommunale Personalrecht und ergänzend das kantonale Personalrecht zur Anwendung.

Entschädigung nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates

Art. 4

[1] Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 20‘000.00.

[2] Für die Funktion des Gemeindevizepräsidiums wird zusätzlich eine jährliche Entschädigung von Fr. 2‘000.00 ausbezahlt.

[2] Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 101.3. Punkten, Stand September 2021 (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie bleiben während einer Legislaturperiode unverändert. Für jede neue Legislaturperiode werden diese Entschädigungen nach Massgabe des LIK vom September des Vorjahres angepasst.

[3] Scheidet ein nebenamtliches Mitglied während eines Kalenderjahres aus dem Gemeinderat aus, beziehungsweise tritt ein neues Mitglied während eines Kalenderjahres in den Gemeinderat ein, so erfolgt die Entschädigung pro rata temporis.

Spesenpauschale

Art. 5

Die Mitglieder des Gemeinderates haben für die Repräsentations- und übrigen Spesen Anspruch auf folgende jährliche Pauschalspesen:

- Gemeindepräsidium Fr. 5‘000.00
- Gemeindevizepräsidium Fr. 3‘000.00
- Übrige Mitglieder Fr. 2‘000.00

Es werden keine effektiven, resp. zusätzlichen Spesen vergütet.

Abgegoltene Leistungen

Art. 6
Mit der Besoldung des Gemeindepräsidiums, resp. mit den Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, sowie mit der Spesenpauschale sind alle Aufwendungen wie Aktenstudium, Vorbereitungsarbeiten, Besprechungen, Verhandlungen, Delegationen und Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt abgegolten. Davon ausgenommen sind die Sitzungsgelder. Diese werden in der Verordnung geregelt.

Entgelte aus andern Institutionen

Art. 7
Entschädigungen und Sitzungsgelder aus Nebenämtern in Gemeindeverbänden und andern externen Institutionen, die an die Funktion als Gemeinderätin*Gemeinderat gebunden sind, stehen den vom Gemeinderat delegierten Gemeinderäten*Gemeinderätinnen zu.

Auszahlung

Art. 8
Die Auszahlung der Besoldung des Gemeinderatspräsidiums sowie der Entschädigungen der Versammlungsleitung und der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgt gemäss den Regeln des kommunalen Personalrechts.

Weiterbildung

Art. 9
Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die für die Amtstätigkeit dienlichen Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.

Berufliche Vorsorge

Art. 10

[1] Für das Gemeindepräsidium erfolgt die berufliche Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde zu den gleichen Bedingungen wie für das Personal.

[2] Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die berufliche Vorsorge im Grundsatz bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, auch wenn die Summe der Entschädigungen sowie der Amtspauschalen den Mindestlohn für die obligatorische Vorsorge nicht erreicht. Die Versicherung der Entschädigungen beim hauptberuflichen Arbeitgeber des Gemeinderatsmitgliedes oder - bei selbständiger Erwerbstätigkeit – bei einer andern Pensionskasse ist möglich. Die Arbeitgeberbeiträge werden in jedem Fall von der Gemeinde übernommen.

Entschädigungen bei Krankheit und Unfall

Art. 11
Bei nachgewiesener Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall wird die Besoldung des Gemeindepräsidiums und die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Spesenpauschalen während sechs vollen Monaten nach Beginn der Abwesenheit ausgerichtet.

Übrige Versicherungen

Art. 12

[1] *Unfallversicherung:* Die Gemeinde versichert die*den Gemeindepräsidentin*Gemeindepräsidenten gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämienanteile für Nichtberufsunfälle werden gemäss kommunalem Personalrecht gemeinsam von der Gemeinde und der*dem Gemeindepräsidentin*Gemeindepräsidenten getragen.
Die Gemeinde versichert die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gegen die Folgen von Unfällen während ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde.

[2] *Krankheit:* Die Gemeinde versichert die*den Gemeindepräsidentin*Gemeindepräsidenten gegen die Folgen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wegen Krankheit.

Inkrafttreten

Art. 13
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 20. November 2012.

Genehmigung
Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR) am 7. Juni 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Marianne Zürcher	Bernhard Rufer
Gemeindevizepräsidentin	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis
Das Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR) lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.